

Grundsteuer 2026

Keine automatischen Jahresbescheide

Die Grundsteuer ist in der Regel vierteljährlich auf den 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig und ändert sich, außer bei Eigentumswechsel, nur bei größeren Wertveränderungen am Grundstück oder Gebäude. Bei diesen Veranlagungsfällen werden Grundsteueränderungsbescheide erstellt, die u.a. geänderte Vierteljahresraten und die Folgeraten im neuen Jahr festsetzen, ansonsten bleibt die Grundsteuer **über die Jahre hinweg** unverändert.

Hebt das Finanzamt den Einheitswertbescheid und den Grundsteuermessbescheid auf den 01.01. des lfd. Jahres auf, entfällt die Grundsteuer, ohne dass ein förmlicher Aufhebungsbescheid für die Grundsteuer ergeht.

Aus Kostengründen verzichtet die Gemeinde daher für das Jahr 2026 auf den Ausdruck von neuen Grundsteuerjahresbescheiden.

Die Grundsteuer für das Jahr 2026 wird dementsprechend wie folgt neu festgesetzt:

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 51 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2025 an die Gemeinde Freiamt zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten bei den genannten Steuerpflichtigen dieselben Rechtsfolgen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2026 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerjahresbescheid oder Grundsteueränderungsbescheid im Abschnitt "**Fälligkeiten Folgejahre**" angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07.2026 zu bezahlen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerpflichtigen oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheid mitgeteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten bei der Gemeindekasse, Zimmer 14, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

"Gegen diesen Bescheid ist ggf. das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Gemeinde Freiamt, Sägplatz 1, 79348 Freiamt, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen gewahrt.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung bei der Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten. Der Widerspruch hemmt weder die Zahlungsfälligkeit, Mahnung oder Beitreibung der Abgabe."

Freiamt, den 27.01.2026

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin